

Notwehr und Notwehrüberschreitung

Als Ausübender einer Kampfkunst sollte man über das in Österreich gültige Notwehrgesetz Bescheid wissen.

Gesetzestext - StGB § 3

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Notwehr ist die notwendige Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen von sich oder einem anderen.	Das heißt: Schuldhaftigkeit des Angriffes wird nicht gefordert, daher ist z.B. unter Umständen Notwehr gegen einen Angriff eines Strafunmündigen möglich. Die Rechtsgüter werden als so genannte "notwehrfähige Rechtsgüter" bezeichnet. Beachte: die persönliche Ehre zählt nicht zu den notwehrfähigen Rechtsgütern!
Sie ist nicht zulässig, wenn dem Angegriffenen offensichtlich geringer Nachteil droht und die Verteidigung (wegen der notwendigen schweren Beeinträchtigung des Angreifers) unangemessen ist.	Beispiel: Gehbehinderter Altbauer schießt mit Schrotgewehr auf Kinder, die Kirschen von seinem Kirschbaum stehlen wollen ("Unfugabwehr")
Wer im Zuge der Notwehr das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient, ist voll haftbar, wenn sie aus Zorn, Rachsucht und dgl. geschieht; geschieht dies (lediglich) auf Grund von Bestürzung, Furcht oder Schrecken, so haftet er nur, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung im Gesetz mit Strafe bedroht ist.	"Notwehrüberschreitung" Beispiel: Erschießen des Täters, wenn sich das Opfer auch durch Flucht hätte retten können.